

Satzung zur Änderung der

1. Stellplatzsatzung vom 18.05.1995, zuletzt geändert mit Nachtrag vom 10.10.2013, und
2. Bauaufsichtsgebührensatzung vom 10.04.2014

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Stellplatzsatzung

Die Stellplatzsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main vom 18.05.1995, zuletzt geändert mit Nachtrag vom 10.10.2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach den Worten „hergestellt werden“ eingefügt: „und diese zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme zur Verfügung stehen.“
2. In § 1 Abs. 4 wird nach den Worten „die Stadtteilzentren“ eingefügt: „und das Werksgelände gemäß Anlage 2. Der letztgenannte Bereich ist auch von der Pflicht zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder ausgenommen.
3. § 1 Abs. 5 wird neu eingefügt: „Bei Wohnungsbauvorhaben mit einem Stellplatzbedarf von mindestens 10 PKW-Stellplätzen kann die Herstellungspflicht durch die Einbindung von Carsharing-Stationen teilweise ausgesetzt werden. Ein Carsharing-Stellplatz ersetzt höchstens 5 PKW-Stellplätze. Hierdurch kann die Herstellungspflicht um maximal 50 % der notwendigen PKW-Stellplätze reduziert werden. Die Aussetzung der Herstellungspflicht ist durch eine Baulast öffentlich-rechtlich zu sichern. Die Verpflichtung zur Herstellung der PKW-Stellplätze tritt wieder in Kraft, soweit und sobald die Voraussetzungen für die Aussetzung nicht mehr gegeben sind.
4. § 1 Abs. 6 wird neu eingefügt: „Bei Gebäuden, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichtet wurden, verringert sich bei dem nachträglichen Ausbau von Dachgeschossen und der Aufstockung von bestehenden Gebäuden zu Wohnzwecken die Pflicht zur Herstellung von notwendigen PKW-Stellplätzen um 50 %. Angefangene Bemessungseinheiten werden abweichend von § 3 Absatz 3 abgerundet.“
5. § 1 Abs. 7 wird neu eingefügt: „Der Ersatz notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder auf der Grundlage des § 52 Abs. 4 HBO ist für folgende in Anlage 1 genannten Verkehrsquellen ausgeschlossen:
 - 4.1 Versammlungsstätten
 - 4.2 Versammlungsstätten für religiöse Zwecke
 - 6.2 Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe
 - 6.5 Spiel- und Automatenhallen
 - 9.4 Kraftfahrzeugwerkstätten
 - 9.5 Tankstellen mit Pflegeplätzen
 - 9.6 Automatische Kfz-Waschanlage
 - 9.7 Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung
6. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird hinter den Worten „Für Personenkraftwagen“ eingefügt: „mindestens gemäß den Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen in jeweils gültiger Fassung (Garagenverordnung)
7. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Es ist nur eine Zufahrt je angefangene 25 m Länge der straßenseitigen Grundstücksgrenze zulässig.“

8. In § 2 Abs. 3 werden die Worte „je 2 m²“ durch die Worte
 „Regelfahrräder mind. 0,80 m Breite und 2 m Länge
 Sonderfahrräder (z.B. Lastenräder, Pedelecs,
 Fahrradanhänger) mind. 1 m Breite und 2,50 m Länge“
 ersetzt.
9. In § 4 Absatz 1 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „85“ ersetzt.
10. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 wird hinter dem Wort „Stellplätze“ eingefügt:
 „und Abstellplätze für Fahrräder“.
 - In Satz 4 wird hinter die Worte „Rahmen und Räder“ eingefügt: „stand- und“.
 - Als Satz 5 bis 7 werden eingefügt: „Bei einem Bedarf von mehr als 20 Abstellplätzen für
 Fahrräder ist mindestens die Hälfte in abschließbaren und überdachten Räumen
 nachzuweisen und mindestens 1 Abstellplatz für Sonderfahrräder sowie mindestens 1
 Lademöglichkeit für Pedelecs herzustellen. Abstellplätze für Fahrräder müssen
 schwellen- und stufenlos anfahrbar sein. Rampen dürfen eine Neigung von maximal 15
 % haben.“
11. In § 6 Abs. 2 wird das Wort „Unterhaltung“ durch die Worte „Instandhaltung, Instandsetzung
 oder Modernisierung“ ersetzt.
12. In § 6 Absatz 3 wird die Zahl „2500“ durch die Zahl „5000“ ersetzt. In § 7 Absatz 1 wird die
 Zahl „76“ durch Zahl „86“, die Zahl „20“ durch die Zahl „23“ und in § 7 Absatz 2 die Zahl
 „76“ durch die Zahl „86“ ersetzt.
13. Anlage 1 zur Satzung – Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder wird wie
 folgt geändert:
- In Nr. 1.3 in der Spalte Verkehrsquelle werden nach den Worten „Teil 2“ die Worte „mit
 Kennzeichen „R“ “ eingefügt.
14. Anlage 1 zur Satzung – Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder wird wie
 folgt geändert:
- In Nr. 4.2 wird
- in der Spalte Verkehrsquelle das Wort „Kirchen“ durch die Worte
 „Versammlungsstätten für religiöse Zwecke (z.B. Kirchen, Moscheen)“ ersetzt.
 - In der Spalte „Zahl der Stellplätze für Pkw“ wird die Zahl „25“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
15. In Anlage 2 zur Satzung werden hinter den Worten „der Innenstadtzone, “ die Worte „der
 Stadtteilzentren und des Werksgeländes“ eingefügt und der Übersichtsplan „Werksgelände“
 angefügt.

Artikel 2

Änderung der Bauaufsichtsgebührensatzung

- Zu der Präambel
 Die Worte „durch Artikel 26 des Gesetzes vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229)“ werden ersetzt durch
 die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. S. 330)“.
- Zu § 1 Abs. 1

Hinter dem Klammerzusatz „(GVBl. I S. 484)“ wird eingefügt: „, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.09.2018 (GVBl. S. 604),“.

3. Zu § 2 Gebührennummer 611

Die Zahl „57“ wird durch die Zahl „65“, die Zahl „55“ durch die Zahl „63“, die Zahl „56“ durch die Zahl „64“ und die Zahl „54“ durch die Zahl „62“ ersetzt.

4. Zu § 2 Gebührennummer 612

Die Zahl „58“ wird durch die Zahl „66“ und die Zahl „54“ durch die Zahl „62“ ersetzt.

5. Zu § 2 Gebührennummer 613

Die Zahl „58“ wird durch die Zahl „66“ ersetzt.

6. Zu § 2 Gebührennummern 64 – 6411 ff.

Die Zahlen „64 – 6411“ werden durch die Zahlen „6411 – 6412“, die Zahlen „642 – 6421“ durch die Zahlen „6416 – 64162“, die Zahl „643“ durch die Zahl „6413“ und die Zahl „644“ durch die Zahl „6414“ ersetzt.

7. Zu § 2 Gebührennummer 642 – 6421

Hinter den Worten „beträgt die Mindestgebühr jeweils 50 Euro und bei der Position“ werden die Zahlen „642 – 6421“ durch die Zahlen „6416 – 64161“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rüsselsheim am Main, den

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM AM MAIN

Udo Bausch
Oberbürgermeister